

Satzung

§1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Interkulturelles Netzwerk e.V." und hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- a) Jugendarbeit und Jugendfürsorge sowie der
- b) Bildung und Erziehung;

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Aus- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche sowie der Ausrichtung von bi- und multinationalen Seminaren. Der interkulturelle Austausch soll dabei zum Abbau von Vorurteilen, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus beitragen.

(3) Zweck des Vereins ist ebenso die Vermittlung von Theorie und Praxis multikultureller Begegnungen im Rahmen von MultiplikatorInnenseminaren, in denen TeamerInnen befähigt werden, qualifizierte Austauschmaßnahmen durchzuführen. Darüber hinaus wird die Reflexion der MultiplikatorInnen untereinander sowie die gemeinsame Reflexion mit VertreterInnen aus Wissenschaft und Forschung im Rahmen von Seminaren angestrebt.

(4) Im Rahmen seiner Arbeit wird sich der Verein weiterhin der Vernetzung von Vereinen, Initiativen und Privatpersonen widmen, die im Bereich der interkulturellen Jugend- und Erwachsenenbildung tätig sind. Dabei soll das Interkulturelle Netzwerk nicht die Rolle eines übergeordneten Dachverbandes einnehmen, sondern als Kontaktstelle Konzepte, Inhalte und Arbeitsschwerpunkte der Einzelnen sammeln. Gleichwohl kann der Verein auf Wunsch der Partner als Zentralstelle gegenüber Dritten auftreten.

(5) Der Vereinszweck soll durch die Unterhaltung eines Kontakt- und Beratungsbüros verwirklicht werden.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an:

- a) aktive Mitglieder
- b) Fördermitglieder

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die unmittelbar an den Vereinsgeschäften mitwirken. Fördermitglieder fördern den Zweck des Vereins, verzichten jedoch auf freiwilliger Basis auf ihr Stimmrecht.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

(2) Nötig für die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. In diesem Antrag ist vom Antragsteller festzulegen, ob er sich um eine aktive Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft bewirbt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§5 Beitrag

(1) Der Verein trägt sich aus Beiträgen, privaten Spenden sowie aus Zuwendungen öffentlicher Mittel.

(2) Der Beitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr sind im Voraus zu entrichten. Er wird in den Folgejahren zum ersten Werktag im Februar per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

(4) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

Vergünstigungen begünstigt werden.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) den Tod;
- b) einen freiwilligen Austritt;
- c) Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende zulässig und muss spätestens zum 30. September vorliegen. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des §5 Abs. 2 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Ein Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinsschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

(5) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

§ 7 Struktur des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste demokratische Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen per Brief einberufen. Dabei ist die Tagungsordnung mitzuteilen. Zusatzanträge sind spätestens 2 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein

Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die Mitgliederversammlung ohne Wahrung einer Frist erneut einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Eine Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu dokumentieren und vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterschreiben.

§9 Der Vorstand

(1) Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung nach außen zu vertreten.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(5) Der Vorstand arbeitet in seiner Funktion ehrenamtlich. Lediglich nachgewiesene Sachausgaben können rückerstattet werden.

§10 Die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle dient der

- a) organisatorischen und finanziellen Absicherung;
- b) Verwaltung; und
- c) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(2) Der Geschäftsstelle kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer vorstehen, der ebenso wie weitere Beschäftigte vom Vorstand berufen werden.

§11 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

(1) Die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks muss explizit durch die Tagungsordnung zur jeweiligen Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins bzw. die Änderung seines Zweckes erfolgt durch mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Auseinandersetzung erfolgt nach Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches.

(3) Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an steuerbegünstigte Körperschaften zur unmittelbaren und ausschließlichen Förderung der Jugendpflege zu übertragen. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29.2.1996 beschlossen.

Berlin, den 1.3.1996

Der Vorstand

Die Satzung wurde geändert am 18.11.1996, am 13.05.2002, am 16.12.2005 und am 16.10.2006